## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Land-Recht, Der Fürstenthummer und Landen Der Marggraffschafften Baaden und Hachberg, Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.

Karl Wilhelm < III., Baden-Durlach, Markgraf > Durlach, 1710

Der Acht und fünfftzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

## Acht und fünfftzigste Titul.

Von der Wächter und Nachthüter / auch Feldschüten Diebstal.

Michs begebe / dast ein Wächter oder Machthüter ( der neben seiner andern anbesohlenen Berichtung/auch sonderlich hierzu bestellt/daß er vor den Dieben hüte/und auff derselben freventlichs Beginsnen ein wachtsames Aug habe) sein Pflicht in vergeß stellen / und über zehen Gulden werth/stehlen würde/der soll also bald zum ersten mal / wann er ergriffen wird / mit dem Strang zurichten/oder sonst / nach gestalten Umbständen / peinlich zustraffen / verurtheile werden.

## Yeun und fünfftigste Titul.

Von Siebstal der Ehehalten / als Knecht und Mägd.

En Siebstal der Ebehalten und Gesinds/
als Knecht und Mägd betreffend / sollen dieselben /
nach Grösse und Wichtigkeit des Verbrechens/härs
ter als andere gemeine Diebstäl gestrafft werden/ dies
weil vor denselben nicht / wie vor Frembden / auffgehaben und
verschlossen werden mag.

## Der sechtzigste Pitul.

Von Straff deren/so in ihrer befohlenen Ampts-Berwaltung/ von dem jenigen/ das ihnen vertraut/ abtragen und stehlen.

Elder von Uns / oder von einer Unser Gemeind / einen verzechenten Dienst hat / und in solscher seiner anbesohlnen Ambtsverwaltung seiner Pflicht und Bestallung vergessen / wissentlicher betrieglicher Hh 4 weiß/

Karlsruhe

die der dir

ret

in:

en

ind

der

1160

ten

en

365

nd

OF

dis

ies

at